

► Arbeitsrecht

## PKH-Antrag kann konkludent im Vergleichsvorschlag liegen

| Bewilligte PKH bezieht sich auf bereits rechtshängige Streitpunkte oder solche, die gleichzeitig mit dem PKH-Antrag anhängig gemacht werden. Kommt es zu einem Mehrvergleich und liegt zwischen erstmaliger PKH-Bewilligung und dem Antrag auf erweiterte PKH nur wenig Zeit, ist bereits der Vergleichsvorschlag als (erweiterter) PKH-Antrag auszulegen (LAG Hamm 20.12.22, 14 Ta 194/22, Abruf-Nr. 232977). |

In einem Kündigungsschutzverfahren war dem Kläger im März PKH bewilligt worden. Im Mai übersandte der Kläger dem ArbG einen Vergleichstext. Die Beklagte stimmte dem Vergleich zu und das Gericht stellte diesen mit Beschluss fest (§ 278 Abs. 6 ZPO). Es lehnte jedoch ab, PKH auch für den Mehrvergleich zu bewilligen. Einen expliziten PKH-Antrag hatte der Kläger dafür nicht gestellt. Wenn aber der Partei – wie hier – bereits PKH bewilligt worden ist, ist der Vergleichsvorschlag in der Regel so auszulegen, dass man ihm den konkludenten Antrag entnimmt, auch hierfür PKH zu erhalten. Dies gilt vor allem dann, wenn – wie hier – nur anderthalb Monate zwischen dem (ersten) PKH-Antrag und dem Vergleichsvorschlag liegen. Es gibt keinen Grund, anzunehmen, dass die PKH-Partei nach so kurzer Zeit wirtschaftlich plötzlich in der Lage ist, die zusätzlich entstehenden Kosten selbst zu tragen.  
(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

► Verwaltungsprozess

## Berufungsschrift kann kein Antrag auf Zulassung sein

| Wird ein deutlich mit „Berufung“ betitelter Schriftsatz eingereicht, kann dieser nicht in einen zulässigen Antrag umgedeutet werden, mit dem die Berufung zugelassen werden soll. Beide Rechtsbehelfe haben unterschiedliche Ziele (OVG Bremen 9.11.22, 2 LC 116/21, Abruf-Nr. 233788). Solange die Frist läuft, kann der Anwalt seinen Irrtum aber korrigieren. |

Wenn in einem Urteil keine Berufung zugelassen wird, kann man diese auch nicht einlegen. Ist ein Schriftsatz dennoch mit „Berufung“ überschrieben und werden die Parteien als Berufungskläger und -beklagte bezeichnet, kann er nicht in einen zulässigen Antrag auf Zulassung der Berufung umgedeutet werden. Eine Umdeutung scheidet aus, da der Antrag auf Zulassung der Berufung die Zulassung des Rechtsmittels durch das Berufungsgericht bezweckt. Dagegen richtet sich die Berufung gegen die Entscheidung des Gerichts in der Sache. Beide Rechtsbehelfe sind nicht austauschbar, sondern stehen vielmehr in einem Stufenverhältnis zueinander. Erst ein erfolgreicher Antrag auf Zulassung der Berufung eröffnet die prozessrechtliche Möglichkeit, die erstinstanzliche Entscheidung mit diesem Rechtsmittel anzugreifen.

**PRAXISTIPP** | Statt der unzulässigen Berufung kann die Zulassung während der noch laufenden Monatsfrist für die Berufung (§ 124a Abs. 4 S. 1 VwGO) sowie die Behandlung der Berufungsschrift als Antrag auf Zulassung der Berufung beantragt werden. Generell sollten Sie selbst sorgfältig prüfen und auch die Mitarbeiter anweisen, auf die korrekte Bezeichnung von Rechtsmitteln / -behelfen zu achten.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak

Abruf-Nr. 232977

Kurze Zeit zwischen erster PKH und Vergleich deutet auf zweite PKH hin



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak

Abruf-Nr. 233788

Keine Umdeutung, da die Rechtsbehelfe unterschiedliche Ziele haben